2008	Bitte Zutreffendes ankreuzen \overline{X} . Bitte	i dilibiati d	
Stand: 2008	Sozialgesetzbuch alle für die S angeben und die verlangten Nachwe der Vorschriften des Bundesausbile Entscheidung über Ihren Antrag e Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bund Mitwirkungspflicht nicht nach, weni oder beziehen, so kann die Soziallei	antragt, muss nach § 60 Erstes Buch achaufklärung erforderlichen Tatsachen bise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund dungsförderungsgesetzes (BAföG) für die frorderlich (§ 67a Abs. 3 Zehntes Buch lesdatenschutzgesetz). Kommen Sie Ihrer in Sie eine Sozialleistung beantragt haben stung versagt oder entzogen werden (§ 66	
Zeile	Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Name, Geburtsname		
1	Vorname	Geburtsdatum	
2	PLZ, ständiger Wohnsitz (im Inland)		
3	Straße, Hausnummer		
4	·		
5	Ausland	uf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im	?
7	Name und Art der Ausbildungsstätte		_?
8			
9	Anschrift der Ausbildungsstätte (Ort, Staat)		
10	Ich beantrage Förderung für die Zeit vom	Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr bis	?
11	Unterrichts-/Vorlesungsbeginn	Tag Monat Jahr Unterrichts-/ Tag Monat Jahr Vorlesungsende	
12	Fachrichtung		
13	In dieser Fachrichtung habe ich bei Beginn der Auslandsausbildung	Semester studiert, davon Semester im Ausland	
14	und zwar in		
15	und habe Auslandsförderung nach dem BAföG erhalten	nein ia. für den Zeitraum von bis	
		(Bitte Bescheid beifügen.)	
16	Ich plane, meine jetzige Ausbildung anschließend weiterzuführen bzw.	an der ausländischen Ausbildungsstätte	
17	abzuschließen	an der inländischen Ausbildungsstätte	
17	Ich nehme an einem integrierten		
18	Studiengang mit der in Zĕilen 7-9 genannten ausländischen Ausbil-	nein ia, in Verbindung mit der inländischen Ausbildungsstätte (Name, Anschrift)	?
19	dungsstätte teil	nein ja, in Verbindung mit der inländischen Ausbildungsstätte (Name, Anschrift)	
20		Fachrichtung	
21	Hatten Sie bei Aufnahme der Auslandsa	ausbildung seit 3 Jahren ihren ständigen Wohnsitz im Inland? ja nein	_
22		Bezeichnung und Anschrift der Praktikantenstelle, Staat	
23	lch beantrage Förderung für ein Praktikum		_?
24			
25	für die Zeit vom	Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr bis	
26	Das Praktikum steht im Zusammenhang mit der Ausbildung		?
07	in der Fachrichtung an (Bezeichnung der		
27	Ausbildungsstätte) In dieser Fachrichtung habe ich		
20	bei Beginn der Auslandsausbildung	Semester studiert, davon Semester im Ausland	
29	und zwar in und habe Auslandsförderung		
30	nach dem BAföG erhalten Ich leiste das Praktikum im Rahmen	nein ja, für den Zeitraum von bis	
31	eines integrierten Studienganges mit einer ausländischen Ausbildungsstätte ab	nein ja	?
32	Ausreichende Sprachkenntnisse in der Landes- und Unterrichtssprache habe		- ?
	ich erworben durch		

Zeile							
33	Studiengebühren (Bitte detaillierte Bes	cheinigung beif	fügen.)			Euro	
34	Für die Ausbildung wird von anderer S gewährt bzw. ich habe sie beantragt	telle (z.B. DAAI	D, Hochschule)	eine Ausbil	dungshilfe	nein	ja
35	in Höhe von Euro bewilligende Stelle						
36	durch						
37	(Belege bitte beifügen.)						
38	Zuletzt besuchte Ausbildungsstätte (Name, Anschrift, Fachrichtung)						
39 40 41	Mir ist bekannt, - dass ich verpflichtet bin, jede Änderung von Tatsachen, über die ich Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen; - dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden. Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im Druckteil keine Änderungen vorgenommen worden sind.						chtlich verfolgt oder Ite Beträge zurück-
	Ort, Datum				Unterschrift der/des Auszub	oildenden	
43							
44	Hinweis: Die Weiterförderung im I zuständigen Amt für Aus			nen rechtze	itigen Antrag auf We	iterförderung b	ei dem dann
45	Bescheinigung der Aus	bildungss	tätte/Prüf	ungsst	elle zum Prakt	tikum *)	
46	Die fachpraktische Ausbildung bei (Bezeichnung und Anschrift der Praktikantenstelle)			<u> </u>		,	
47	vom bis	entspricht de	n Anforderunge	en der Ausb	ildungs- und Prüfungs	ordnung vom	Datum
48	Fundstelle					an die Praktika	antenstelle
49	und ist vorgeschrieben			ia	nein	_	
50	und noch abzuleisten			ja	nein		
51	und in Ausbildungsbestimmungen inha	altlich geregelt		ja	nein		
52	Die vorgeschriebene Mindestdauer de	s Praktikums be	eträgt	Wo	ochen	Monate	
53	Ort, Datum		(Stempe	1)	Unterschrift der Ausbildung	sstätte/Prüfungsstelle	
54 55 56 57 58	Gutachtliche Stellungna Auszubildende bisher b Der Besuch des/der (Name der ausländischen Ausbildungsstätte) in Ort (Staat) ist für die Ausbildung in der	hme der	Ausbildur		er Anforderung des A te im Inland, d		en
59	Fachrichtung nach dem Ausbildungsstand						
60	des Antragstellers Begründung:	förderlich	n nicl	nt förderlich			
61							
62							
63							
64							
65							
66	Ort, Datum		(Stem	pel)	Unterschrift eines hauptamt Ausbildungsstelle	lichen Mitglieds des I	_ehrkörpers der
			4				

^{*)} Die Förderung beschränkt sich auf die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums. Vorpraktika im Ausland sind nicht förderungsfähig.

Erläuterungen zum Zusatz zum Antrag auf Ausbildungsförderung

für eine Ausbildung im Ausland

Stand: 26.01.2009

- Formblatt 6 -

Allgemeines:

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 46 Abs. 3 BAföG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen. Für die Entscheidung über die Förderung einer Ausbildung im Ausland sind besondere Ämter für Ausbildungsförderung bestimmt (Anschriften siehe Rückseite)

Für eine - außerhalb der EU oder der Schweiz - vollständig im Ausland durchgeführte Ausbildung wird Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht geleistet.

Für eine vollständige Ausbildung innerhalb der EU und in der Schweiz kann nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG Ausbildungsförderung geleistet werden. Voraussetzung ist der Besuch einer Ausbildungsstätte, der dem Besuch der im Inland gelegenen Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG, Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen gleichwertig ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BAföG). Voraussetzung für die Förderung über ein Jahr hinaus ist zudem, dass die/der Auszubildende zu Beginn des Auslandsaufenthalts bereits seit mindestens drei Jahren ihren/seinen ständigen Wohnsitz in Inland hatte (§ 16 Abs. 3 BAföG).

Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG sind diejenigen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Der Besuch von Gymnasien ist hier nicht erfasst. Für ihn gilt § 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

Auslandsaufenthalte im Rahmen einer Inlandsausbildung bzw. Drittstaatsaufenthalte im Rahmen einer Auslandsausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG können nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG gefördert werden. Voraussetzung ist der Besuch einer Ausbildungsstätte, der dem Besuch der im Inland gelegenen Gymnasien ab Klasse 11 oder, soweit die/der Auszubildende die Hochschulzugangsberechtigung nach zwölf Schuljahren erwerben kann, ab Klasse 10, Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG, Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen gleichwertig ist (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BAföG).

Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG sind diejenigen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln. Gefördert werden kann hier für die Zeit des im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Auslandsaufenthalts.

Auslandsförderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5 BAföG wird längstens für die Dauer eines Jahres geleistet (§ 16 Abs. 1 BAföG). Darüber hinaus kann während weiterer drei Semester Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Inland gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 16 Abs. 2 BAföG).

Auslandsaufenthalte im Rahmen integrierter Ausbildungsgänge von inländischen und ausländischen Ausbildungsstätten können nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BAföG gefördert werden (siehe dazu auch Hinweis zu Zeile 18). Die zeitliche Begrenzung nach § 16 Abs. 1 und 2 BAföG gilt hier nicht (§ 16 Abs. 3 BAföG). An die Ausbildungsstätten werden jedoch dieselben Voraussetzungen wie bei Auslandsaufenthalten im Rahmen einer Inlandsausbildung gestellt (vgl. oben und § 5 Abs. 4 Satz 1 BAföG).

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Bitte tragen Sie die Art der Ausbildungsstätte so ein, wie sie in dem ausländischen Staat bezeichnet ist.

Zeilen 10 und 11

Geben Sie bitte die Zeitspanne jeweils genau an. Beachten Sie auch, dass Sie Leistungen für die vorlesungsfreie Zeit bei andauernder Einschreibung in Anspruch nehmen können.

Zeile 18

Sie nehmen an einem integrierten Studiengang teil, wenn im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den beteiligten deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten angeboten werden.

Zeilen 23 und 24

Geben Sie bitte die Bezeichnung und die Anschrift der Praktikantenstelle und den Namen des betreffenden Staates an.

Geben Sie bitte die Fachrichtung, Bezeichnung und Anschrift der Ausbildungsstätte im Inland vollständig an. Die Bescheinigung über die Anerkennung der Praktikantenstelle (Zeilen 45 bis 53) ist unbedingt beizubringen, da sie Voraussetzung für die Förderung ist.

Zeilen 31

Siehe Hinweis bei Zeile 18.

Als ausreichend sind die Sprachkenntnisse anzusehen, die Sie befähigen, sich in der Landessprache zu verständigen und dem Unterricht zu folgen. Ist die Unterrichtssprache mit der Landessprache nicht identisch, sind in der Landessprache Grundkenntnisse als ausreichend anzusehen.

Den Nachweis über Ihre ausreichenden Sprachkenntnisse können Sie durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses

- 1. eines Universitätslektors,
- 2. eines ausländischen Kulturinstituts in der Bundesrepublik Deutschland,
- 3. eines Philologen mit der Fakultas für das höhere Lehramt,
- 4. eines vereidigten Dolmetschers

Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn Sie

- 1. bereits ein Jahr eine Ausbildungsstätte in einem Land oder Landesteil mit gleicher Unterrichts- und Landessprache besucht haben,
- 2. die Hochschulreife auf einem doppel- oder fremdsprachigen Gymnasium erlangt haben, an dem in derselben Sprache wie am Ausbildungsort unterrichtet wird.
- die Landes- und Unterrichtssprache für die Dauer von sechs Jahren an einer Schule betrieben haben oder an einem als besonders förderungswürdig anerkannten Stipendien- oder Austauschprogramm (z.B. DAAD) für den betreffenden Staat teilnehmen.

Das Zeugnis über Ihre ausreichenden Sprachkenntnisse soll den Vermerk "Zur Vorlage bei einem Amt für Ausbildungsförderung" enthalten.

Zeile 33

Es sind nur die nachweisbar notwendigen Studiengebühren für die ausländischen Ausbildungsstätten längstens für die Dauer eines - von Ihnen frei wählbaren – Jahres bis zu einer Höhe von 4.600,-- Euro erstattungsfähig; nicht hingegen allgemeine Gebühren, wie etwa allgemeine Mensagebühren, Gebühren für Sportanlagen, allgemeine Büchereigebühren etc.

Verzeichnis der Ämter für Ausbildungsförderung, die für die Förderung einer Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik zuständig sind

Ausbildungsland	Zuständiges Amt
Spanien	Studentenwerk Heidelberg
	Amt für Ausbildungsförderung
	Marstallhof 1, 69117 Heidelberg
	Tel.: 06221 / 54 5404
	Fax: 06221 / 543524
	E-Mail: foe@stw.uni-heidelberg.de
	Internet: http://www.studentenwerk.uni-heidelberg.de
Österreich	Landeshauptstadt München
	Schul- und Kultusreferat -Amt für Ausbildungsförderung-
	Schwanthalerstrasse 40, 80336 München
	Tel.: 089 / 233 – 286 53; - 217 85
	Fax: 089 / 233 – 244 11
	E-Mail: afa.scu@muenchen.de
	Internet: http://www.muenchen.de/afa
Liechtenstein, Schweiz	Studentenwerk Augsburg
Liechtenstein, Schweiz	Amt für Ausbildungsförderung
	Eichleitnerstr. 40, 86159 Augsburg
	Tel.: 0821 / 598 – 4930 - Fax: 0821 / 598 – 4945
	E-Mail: <u>bafoeg@stw.uni-augsburg.de</u>
	Internet: http://www.studentenwerk-augsburg.de
Italien	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
	Amt für Ausbildungsförderung – Auslandsamt -
	10617 Berlin
	Hausanschrift:
	Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin
	Tel.: 030 / 9029 – 10
	Fax: 030 / 9029 – 17 593; - 17 594
	E-Mail: <u>bafoegitalien@charlottenburg-wilmersdorf.de</u>
Afrika, Ozeanien	Studentenwerk Frankfurt/Oder
	Amt für Ausbildungsförderung
	Paul-Feldner-Str. 8, 15230 Frankfurt/Oder
	Tel.: 0335 / 5650 922 - Fax: 0335 / 5 650 999
	E-Mail: <u>bafoeg@studentenwerk-frankfurt.de</u>
	Internet: http://www.studentenwerk-frankfurt.de
Amerika (mit Ausnahme der Vereinigte Staa-	Senator für Bildung und Wissenschaft
ten von Amerika und Kanada)	Landesamt für Ausbildungsförderung
	Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen
	Besucheranschrift:
	Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen
	Tel.: 0421 / 361 – 11993, Fax: 0421 / 361 – 15543
	E-Mail: auslands-bafoeg.lfa@bildung.bremen.de
	Internet: http://www.bildung.bremen.de
Vereinigte Staaten von Amerika	Studentenwerk Hamburg
	Amt für Ausbildungsförderung
	Postfach 13 01 13, 20101 Hamburg
	Besucheranschrift:
	20146 Hamburg, Grindelallee 9
	Tel.: 040 / 41902-0 - Fax: 040 / 41902 126
	E-Mail: <u>bafoeq@studentenwerk.hamburg.de</u>
	Internet: http://www.studentenwerk-hamburg.de
Albanien, Bosnien-Herzegowina, Griechen-	Studentenwerk Marburg
land, Kroatien, Mazedonien, Serbien und	Amt für Ausbildungsförderung
Montenegro, Slowenien, Zypern, Australien	Erlenring 5, 35037 Marburg
montenegro, Siewernen, Zypern, Australien	Tel.: 06421 / 296 – 0 - Fax: 06421 / 296 - 223
	E-Mail: bafoeg@studentenwerk-marburg.de
	Internet: http://www.studentenwerk-marburg.de

Ausbildungsland	Zuständiges Amt
Schweden	Studentenwerk Rostock
	Amt für Ausbildungsförderung -Auslandsamt-
	St. Georg-Straße 104 - 107, 18055 Rostock
	Tel.: 0381 / 4592 617 - Fax: 0381 / 4592 9431
	E-Mail: <u>auslands-bafoeg@studentenwerk-rostock.de</u>
	Internet: http://www.studentenwerk-rostock.de
Asien mit Ausnahme der dort gelegenen Teile	Region Hannover
der Türkei und mit Ausnahme von Armenien,	Fachbereich Schulen - Ausbildungsförderung
Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan,	Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan,	Tel.: 0511 / 616 22252; - 22253;
Belgien, Luxemburg, Niederlande	Fax: 0511 / 616 1123205
	E-Mail: <u>bafoeg@region-hannover.de</u>
	Internet: http://www.bafoeg-region-hannover.de
Großbritannien, Irland, Türkei	Bezirksregierung Köln
	Dezernat 49
	50606 Köln
	Tel.: 0221 / 147 - 4990
	Fax: 0221 / 147 - 4950
	E-Mail: <u>auslandsbafoeg@bezreg-koeln.nrw.de</u>
	Internet: http://www.bezreg-koeln.nrw.de
Frankreich	Kreisverwaltung Mainz-Bingen
	Amt für Ausbildungsförderung
	Postfach 13 55, 55206 Ingelheim
	Tel.: 06132 / 787 - 0 - Fax: 06132 / 787 4005
	E-Mail: <u>kreisverwaltung@mainz-bingen.de</u>
	Internet: http://www.mainz-bingen.de
Malta, Portugal	Universität des Saarlandes
	Amt für Ausbildungsförderung - Studentenhaus -
	Universitätsgelände Bau 28, 66123 Saarbrücken
	Tel.: 0681 / 302 - 4992 - Fax: 0681 / 302 - 4993
	E-Mail: <u>bafoeg-amt@stw.uni-sb.de</u>
	Internet: http://www.studentenwerk-saarland.de
Finnland	Studentenwerk Halle
	Amt für Ausbildungsförderung
	WLangenbeck-Str. 5, 06120 Halle/Saale
	Tel.: 0345 / 684 - 7113 - Fax: 0345 / 684 - 7202
	E-Mail: <u>bafoeg@studentenwerk-halle.de</u>
	Internet: http://www.studentenwerk-halle.de
Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland,	Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland,	Amt für Ausbildungsförderung – Abteilung Studienfinanzierung -
Litauen, Moldau, Polen, Rumänien, Russische	Thüringer Weg 3, 09126 Chemnitz
Förderation, Slowakei, Tadschikistan, Tsche-	Tel.: 0371 / 5628 – 450; Fax: 0371 / 5628 - 455
chien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbe-	E-Mail: <u>auslands.bafoeg@swcz.tu-chemnitz.de</u>
kistan, Weißrussland	Internet: www.tu-chemnitz.de/stuwe
Dänemark, Island, Norwegen	Studentenwerk Schleswig-Holstein
	Förderungsverwaltung
	Westring 385, 24118 Kiel
	Tel.: 0431 / 8816 - 0 - Fax: 0431 / 8816 - 204
	E-Mail: <u>Studentenwerk.s-h@t-online.de</u>
	Internet: http://www.Studentenwerk-S-H.de
Kanada	Studentenwerk Erfurt-Ilmenau
	Amt für Ausbildungsförderung - Auslandsförderung
	Max-Planck-Ring 9, 98693 Ilmenau
	Tel.: 03677 / 692752 - Fax: 03677 / 691924
	E-Mail: <u>fri@stw-thueringen.de</u>
	Internet: http://www.stw.thueringen.de